



Archivordnung der Gemeinde Bisingen Zollernalbkreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 05. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Gemeinde Bisingen unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Aktsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Bisingen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte. Es trägt zur Erforschung der Landesgeschichte bei.
- (4) Der Bürgermeister beauftragt eine Person innerhalb der Verwaltung, die für die Betreuung des Archivs zuständig ist. Das Kreisarchiv weist die Person ggfls. in ihre Aufgaben ein und steht für Auskünfte zur Verfügung.
- (5) Das Kreisarchiv Zollernalbkreis berät die Gemeinde Bisingen in archivfachlicher Hinsicht.
- (6) Zur Aufnahme des Archivguts wird in Absprache mit dem Kreisarchiv des Zollernalbkreises ein spezieller Archivraum eingerichtet, der archivfachlichen Anforderungen, insbesondere konservatorischen und feuerpolizeilichen Anforderungen, genügt. Der Magazinraum dient ausschließlich der Aufnahme und sicheren Verwahrung des Archivguts, eine anderweitige Mitnutzung ist ausgeschlossen.

§ 2 Nutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Nutzung des Archivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,

- c) Einsichtnahme in das Archivgut,
 - d) Einsichtnahme in die Bestände der Archivbibliothek und in archivische Dokumentationsmaterialien.
- (3) Das Archivgut kann nur im Nutzerraum bzw., falls ein solcher nicht vorhanden ist, in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung während festgesetzten Öffnungszeiten und unter Aufsicht einer durch die Gemeinde beauftragten Person eingesehen und genutzt werden. Kann eine Aufsicht nicht gewährleistet werden, erfolgt die Nutzung im Kreisarchiv.
- (4) Eine Ausleihe von Archivalien außerhalb der Archivräume findet nicht statt.
- (5) In Ausnahmefällen kann Archivgut an auswärtige, hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken verliehen werden.

§ 3 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (nach § 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie § 6 a Abs. 2 des Landesarchivgesetzes, ferner §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes) nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Nutzungsantrag zu stellen.
- (3) Das Kreisarchiv des Zollernalbkreises wird gegebenenfalls über eine Nutzung unterrichtet und entscheidet gegebenenfalls über die Nutzung, insbesondere bei Sperrfristen, mit.
- (4) Die Nutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (5) Die Nutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Gemeinde Bisingen verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Nutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

- (6) Die Nutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten, oder
 - c) der Nutzer / die Nutzerin gegen die Archivordnung oder Nutzungsordnung verstößt oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Nutzer / die Nutzerin Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Zutritt zum Archiv, Verhalten im Nutzerraum

- (1) Der Nutzer / die Nutzerin hat nur Zutritt zum Nutzerraum. Das Betreten der Magazine ist ihm/ihr untersagt.
- (2) Der Nutzer / die Nutzerin hat jede Störung anderer Nutzer zu vermeiden.
- (3) Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Nutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Nutzerraum nicht mitgenommen werden.
- (4) Computer, Digital- und andere Kameras, Diktiergeräte etc. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Bisingen verwendet werden.

§ 5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - Bemerkungen und Striche anzubringen
 - verblasste Stellen nachzuziehen,
 - auf den Archivalien zu radieren, sie als Schreibunterlagen zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Nutzer / die Nutzerin Schäden am Archivgut, so hat er/sie diese unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive zur Nutzung und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer / die Nutzerin haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er/sie nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Gemeinde Bisingen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Der Nutzer / die Nutzerin hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Bisingen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er/Sie hat die Gemeinde Bisingen von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er/sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Archiv unentgeltlich und unaufgefordert ein Belegexemplar abzuliefern.
- (2) Ist dem Nutzer/der Nutzerin die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er/sie dem Archiv entweder ein Exemplar des Druckwerks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Nutzer / die Nutzerin eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Nutzers/der Nutzerin in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
- (4) Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Archivs, hat der Nutzer / die Nutzerin die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv kostenlos eine Vervielfältigung der entsprechenden Seite(n) zu überlassen.

- (5) Ohne Zustimmung des Nutzers/der Nutzerin dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom Archiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden. Anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 9 Reproduktionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bisingen. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Reproduktionen von Archivgut werden nur gefertigt, soweit eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bisingen.
- (2) Bei der Nutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Entscheidungen

Entscheidungen, insbesondere nach § 2 Abs. 5, § 3, § 9 und § 10, trifft der Bürgermeister gegebenenfalls im Benehmen mit dem Kreisarchiv.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 06.05.2015



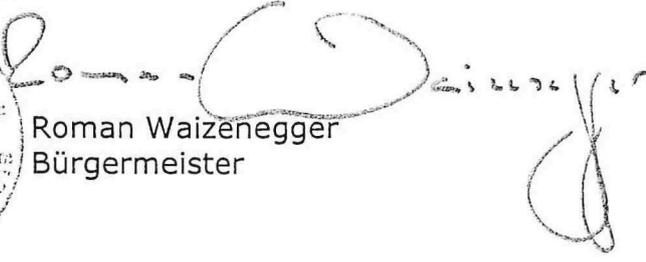
Roman Waizenegger
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Roman Waizenegger', written over a faint circular stamp.

Vorstehende Satzung wurde am 08. Mai 2015 im Amtsblatt der Gemeinde Bisingen bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen mit Bericht vom 17.06.2015 angezeigt.

Bisingen, den 17.06.2015




Roman Waizenegger
Bürgermeister

